

66. Wann ist die Verpflichtung zur Herausgabe einer ohne rechtlichen Grund erlangten Leistung ausgeschlossen, weil der Empfänger nicht mehr bereichert ist?

B.G.B. § 818 Abs. 3.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 13. April 1908 i. S. L. (Bekl.) w. A. (Gl.).  
Rep. VI. 623/07.

I. Landgericht Beuthen O./S.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht hat ... festgestellt, daß die Darlehensbeträge, deren Rückforderung den Gegenstand der Klage bildet, in die Kasse des vom Beklagten betriebenen, zur damaligen Zeit von seiner Ehefrau als seiner Pflegerin und gesetzlichen Vertreterin verwalteten und geführten Fabrikgeschäftes geflossen und damit für das Fabrikgeschäft zur Verwendung gelangt sind. Damit sind die Voraussetzungen der Bereicherungsklage gegeben, sofern der Darlehensvertrag, der dieser Vermögensvermehrung zur Grundlage diente, mangels

vormundschaftsrichterlicher Genehmigung oder Ermächtigung nicht zur rechtlichen Wirksamkeit gelangt ist. Der Kläger hat den Willen gehabt, Besitz und Eigentum der von ihm darlehnsweise gegebenen Gelder dem Beklagten zu übertragen, und dessen zu seiner Vertretung legitimierte Ehefrau hat diese für ihn empfangen; ist der Darlehnsvertrag hinfällig, so ist diese Vermögensverschiebung grundlos erfolgt, und der Beklagte ist auf Kosten des Klägers ungerechtfertigter Weise bereichert (§ 812 B.G.B.).

Der Beklagte kann sich von der dadurch begründeten Verpflichtung der Herausgabe nur frei machen, wenn er gemäß § 818 Abs. 3 B.G.B. den Nachweis führt, daß er nicht mehr bereichert, daß das Erlangte zur Zeit der Klagezustellung (§ 818 Abs. 4 B.G.B.) seinem Vermögen wieder entfremdet worden, der Vermögenszuwachs wieder weggefallen sei. Der Beklagte würde diesen Nachweis allgemein damit erbringen können, daß sein ganzes aktives Vermögen nicht mehr den Betrag der Bereicherungssumme decke; insoweit dies der Fall, würde mit dem Vermögen auch die Bereicherung verschwunden sein. Davon abgesehen würde es ihm frei stehen, darzutun, daß entweder gerade das vom Kläger seinem Vermögen zugeführte Geld auf irgend eine Weise aus diesem wieder ausgeschieden worden sei (vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 65 S. 298), oder daß die erlangten Summen zu besonderen Zwecken verbraucht worden seien, die eine Ersparung von Ausgaben auf der anderen Seite ausschlossen (vgl. v. Mayr, Bereicherungsanspruch S. 621; Dertmann, Recht der Schuldv. Bem. 3b zu § 818 B.G.B.). Der Beklagte hat aber lediglich geltend gemacht, daß die Geschäftsführung seiner ihm als Pflegerin bestellten Ehefrau eine unglückliche gewesen sei, und diese am Ende der Pflegschaft ihm eine bei weitem größere Unterbilanz des Geschäftes zurückgelassen habe, als die war, mit der sie die Verwaltung als Pflegerin übernommen hatte. Die hieraus hervorgehende Eingehung anderweiter großer Schulverbindlichkeiten durch die Pflegerin schließt aber nicht aus, daß die vom Kläger dem Vermögen des Beklagten zugewendeten Beiträge zur Befriedigung von Gläubigern oder zur Beschaffung von Vorräten und Materialien für den Fabrikbetrieb oder sonst zu dessen Aufrechterhaltung verwendet worden sind. Wenn dies geschehen ist, so sind ihm Ausgaben erspart worden, die er sonst aus seinem übrigen Vermögen hätte bestreiten müssen. Ob die Aufnahme der Darlehen für

---

die Fortführung des Geschäftsbetriebes der Beklagten notwendig war, oder nicht, ist eine hiervon verschiedene Frage, die das Berufungsgericht zutreffend als unerheblich für das Bestehen des Bereicherungsanspruches angesehen hat.“ . . .